

Genehmigte Fassung

Prüfungsordnung für den Studiengang "Europäische Geschichte" mit dem Abschluss Bachelor of Arts Vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen
- § 5 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Zwischenprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelor - Zwischenprüfung
- § 16 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 19 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B. A.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 20) drei Jahre (sechs Semester).

§ 3

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen und werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung (§§ 15 ff.) ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Die Bachelor-Prüfung (§§ 18 ff.) soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Prüfungssprache ist nach Wahl des Kandidaten Deutsch oder Englisch.

(5) Ist die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden oder ist die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist diese Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

- (6) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen (§ 5)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

- (2) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

- (3) Die schriftlichen Arbeiten sollen binnen vier Wochen bewertet werden.

- (4) Schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Kandidat 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich später der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag durch den/die Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfergebnisse an den Kandidaten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (§§ 4 und 5) werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = Sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = Gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = Befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = Ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = Nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um

0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Die entsprechenden Bewertungen können auch nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

ECTS Grade	Description	Umrechnung vom deutschen System
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	1,0 – 1,5
B	VERY GOOD Above average standard but with some errors	1,6 – 2,0
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	2,1 – 3,0
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	3,1 – 3,5
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	3,6 – 4,0
FX/F	FAIL Considerable further work is required	4,1 – 5,0

(6) Für die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung errechnet sich aus den Modulnoten, die der Bachelor-Prüfung aus den Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung (§§ 3, 4 und 5) gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung (§ 5) oder einer Abschlussarbeit.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss (§ 12) überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Zwischen-prüfung bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 Freiversuch

Der Kandidat kann die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bereits vor der festgelegten Prüfungsfrist ablegen, wenn er die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 16 erfüllt. Eine vor der festgelegten Prüfungsfrist vollständig abgelegte, aber nicht bestandene Modulprüfung der Bachelor-Prüfung gilt als nicht durchgeführt.

Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Bachelor-Zwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss (§ 12) auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss (§ 12) auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen beschränken sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet und durch den Fakultätsrat bestätigt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienablaufplan und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht

für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 8 Abs. 5 und für Berichte an das Fachgebiet oder den Fakultätsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit dem Prüfungsamt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Bewertung der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges "Europäische Geschichte" an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen

entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamt betrachtung und Gesamt bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden zum Nachweis des Praktikums (§ 18 Abs. 1 Nr. 8) anerkannt.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Bachelor-Zwischenprüfung

§ 15

Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung

- (1) Zur Bachelor-Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und als Studienleistungen,
 2. die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Basismoduls "Theorie, Methoden, Europaideen" im Umfang von mindestens 300 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 3. die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Profilmóduls PM1 "Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration" im Umfang von mindestens 720 AS sowie der weiteren vier in den Modulbeschreibungen (Anlage, S. 1) genannten Profilmodule des Kernstudiums im Umfang von je 420 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 4. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Ergänzungsmoduls EM1 "Kultur- und Länderstudien Westeuropa" im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS) und des Ergänzungsmoduls EM 2 "Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa" im Umfang von 480 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 5. insgesamt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in vorgesehenem Umfang von 3600 Arbeitsstunden (AS) und entsprechender Aufteilung nachweisen kann.

(2) Voraussetzung für die Bescheinigung der in Absatz 1 genannten "erfolgreichen Teilnahme" ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Zusätzlich wird je nach Vermittlungsform (vgl. StO § 4 Abs. 1) von den Studierenden die Übemahme eines Referats oder eines Protokolls oder das Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung gefordert.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt (§ 13 Abs. 1) zu stellen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang "Europäische Geschichte" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder nach Maßgabe des Landesrechts den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Kandidat sich bereits im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Prüfungsamt legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 12) die Meldefristen für die Bachelor-Zwischenprüfung fest.

§ 16

Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung

- (1) Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.
- (2) Die Bachelor-Zwischenprüfung setzt sich aus 8 studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen:
 - der Modulprüfung im Basismodul, für die bei Bestehen 10 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Profilmódul PM1 „Europäisierung – langfristige Prozesse“, für die bei Bestehen 24 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Profilmódul PM2 „Nationsbildung, Nationalstaaten“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Profilmódul PM 3 „Herrschaft und soziale Ungleichheit“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 - die Modulprüfung im Profilmódul PM 4 „Wissenstradierung und Technikentwicklung“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Profilmódul PM 5 „Europa/Nachbarn, Europa/Welt“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Ergänzungsmódul EM 1 „Kultur- und Länderstudien Westeuropa“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Ergänzungsmódul EM 2 „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“, für die bei Bestehen 16 Credits vergeben werden.

(3) Die Prüfungsleistungen im Kernstudium bestehen für jedes Profil- und Ergänzungsmodul aus einem mündlichen Referat von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 10 – 15 Seiten. Sie werden in der Regel in einem Proseminar erbracht.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten gilt § 7. Leistungen die schlechter als 4,0 (= ausreichend bzw. FX/F) bewertet wurden, können durch bessere Leistungen in dem anderen Prüfungsteil ausgeglichen oder falls kein Ausgleich möglich ist, wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, ist dann ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen.

(5) Die Note der Bachelor-Zwischenprüfung setzt sich aus der Durchschnittsnote der 8 studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und insgesamt 120 Credits vergeben worden sind..

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 10) zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen und die Bezeichnung der Profilmodule und der Ergänzungsmodule.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

III. Bachelor-Prüfung § 18

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer
 1. im Studiengang „Europäische Geschichte“ an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
 2. die Bachelor-Zwischenprüfung (§ 15 ff.) im Studiengang „Europäische Geschichte“ bestanden hat oder gemäß § 14 gleichwertige Studienleistungen erbracht hat und als Studienleistungen
 3. die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Profilmóduls PM 6 „Regionen und Grenzen“ im Umfang von mindestens 300 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 4. die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Profilmóduls PM 7 „Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert/Europäische Integration“ im Umfang

von mindestens 240 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,

5. die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Ergänzungsmóduls EM 3 „Europäische Politik“ im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
6. die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Ergänzungsmóduls EM 4 „Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht“ im Umfang von mindestens 180 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
7. die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion, die mit mindestens 120 Arbeitsstunden (AS) veranschlagt ist, nachweisen kann,
8. die Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum im Umfang von 300 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
9. insgesamt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Studium von mindestens 4980 Arbeitsstunden (AS) und entsprechender Aufteilung nachweisen kann.

(2) Voraussetzung für die Bescheinigung der im Absatz 1 genannten „erfolgreichen Teilnahme“ ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Zusätzlich wird je nach Vermittlungsform (vgl. StO § 4 Abs. 1) von den Studierenden die Übernahme eines Referats oder eines Protokolls oder das Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung gefordert.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang „Europäische Geschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Kandidat sich bereits im Bachelor-Studiengang „Europäische Geschichte“ in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Prüfungsamt legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 12) die Meldefristen und die Prüfungstermine fest.

§ 19 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Europäische Geschichte“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus 4 studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen:

1. - Der Modulprüfung im Profilmmodul PM 6 „Regionen und Grenzen“, für die bei Bestehen 10 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Profilmmodul PM 7 „Europäische Geschichte des 20. Jahrhunderts“, für die bei Bestehen 8 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Ergänzungsmodul EM 3 „Europäische Politik“, für die bei Bestehen 8 Credits vergeben werden,
 - der Modulprüfung im Ergänzungsmodul EM 4 „Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht“, für die bei Bestehen 6 Credits vergeben werden.
- Dabei werden die Credits für die Exkursion (4 C) und die Credits für das achtwöchige Praktikum (10 C) zusätzlich in den Profil- und Ergänzungsmodulen des Vertiefungsstudium vergeben, in denen Exkursion und/oder Praktikum durchgeführt bzw. vermittelt wurden oder denen sie inhaltlich zuzuordnen sind.
2. Der Bachelor-Arbeit (wissenschaftlichen Hausarbeit), für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden.

(3) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen im Vertiefungsstudium bestehen für jedes Profil- und Ergänzungsmodul aus einem mündlichen Referat von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 15 – 20 Seiten. Sie werden in der Regel in einem Hauptseminar erbracht. Darüber hinaus finden in den zwei Profilmorden je eine mündliche Prüfung (§ 6) statt, in der Regel über ein Thema aus den Themenfeldern der Lehrveranstaltungen, in denen auch die schriftlichen Hausarbeiten abgefasst wurden. Das Thema der Hausarbeit darf aber nicht Thema der mündlichen Prüfung sein.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Bildung der Noten gilt § 7. Leistungen die schlechter als 4,0 (= ausreichend bzw. FX/F) bewertet wurden, können durch bessere Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen oder, falls kein Ausgleich möglich ist, wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, ist dann ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen.

(5) In die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung gehen die Noten der folgenden Prüfungsteile gewichtet ein:

1. die Note der Bachelor-Zwischenprüfung zu 25 Prozent,
2. die Gesamtnote der vier studienbegleitenden Modulprüfungen im Vertiefungsstudium nach Abs. 2 Nr. 1 zu 50 Prozent,
3. die Noten der Bachelor-Arbeit (§ 20) zu 25 Prozent.

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7.

§ 20

Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus der europäischen Geschichte mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von Hochschullehrern des Fachgebiets Geschichte der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz betreut. Soll die Bachelor-Arbeit außerhalb des Fachgebiets angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bachelor-Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist schriftlich abzufassen und in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.

(6) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit (Absatz 1, Satz 2) seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit soll innerhalb von acht Wochen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (§ 13 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.

(8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit gemäß

§ 7 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 7 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist nur einmal wiederholt werden.

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 5), das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12) zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz zu versehen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.

(3) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union / des Europarats / der Unesco ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 21 Abs. 1) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss (§ 12) nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung (§§ 18 ff.) nicht erfüllt, ohne dass der

Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis (§ 21 Abs. 1) und gegebenenfalls die Urkunde und deren englische Übersetzung über die Verleihung des Grades (§ 21 Abs. 2) sowie das Diploma Supplement (§ 21 Abs. 3) sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 21 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 12) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 immatrikulierten Studierenden.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am , Az.: genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz